

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 15

Neuteich, den 18. April

1925

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Kinderwälderholungsheim.

Am 11. Mai d. Js. soll die Wälderholungsstätte in Stutthof wieder eröffnet werden. Die endgültige Auswahl der Kinder geschieht durch den Herrn Kreisfürsorgearzt, welcher auf Antrag der Herren Ärzte, Gemeindevorsteher, Lehrer, Geistlichen, der Vertrauensdamen des Roten Kreuzes, der freiwilligen ortsansässigen Helferinnen des Wohlfahrtsamtes usw. Voranmeldungen erholungsbedürftiger Kinder annimmt.

Die Kinder müssen frei sein von ansteckenden Krankheiten, von Krätze und Ungeziefer, dürfen keine Bettmäßer sein und nicht an Krämpfen leiden.

In Kleidung, Wäsche usw. sollen die Kinder, wenn möglich, mitbringen:

1 Sommeranzug, 2 Hemden, 2 Unterbekleider, 1 Paar Strümpfe, 3 Taschentücher, 1 Paar Schuhe, 1 Badehose (Badeanzug), 1 Kamm und 1 Haarbürste, 1 Zahnbürste, 1 Waschlappen, 1 Stück Seife.

Das tägliche Pflegegeld für das im Kreis beheimatete Kind ist auf 50 Pfg. pro Tag festgesetzt worden, wovon selbstverständlich nicht die volle Verpflegung bestritten werden kann, so daß dieses Pflegegeld nur einen bescheidenen Zuschuß darstellt zu den Gesamtkosten, die der Kreis im Interesse der Jugendwohlfahrtspflege zu tragen auch in diesem Jahre wiederum beschloffen hat.

Die Bezahlung des Pflegegeldes muß, soweit sie von Privatpersonen erfolgt, vor Eintritt des Kindes in die Wälderholungsstätte an die Kreis kommunalkasse in Ciegenhof für das Kreiswohlfahrtsamt erfolgen. Bei Kindern, die von den Gemeinden in die Wälderholungsstätte entsandt werden, haben die Gemeinden die Hälfte des Pflegegeldes vor Eintritt des Kindes in die Wälderholungsstätte an die Kreis kommunalkasse zu zahlen. Der Rest wird am Ende der Kurperiode fällig.

Anmeldungen für die erste Periode (Mitte Mai bis Ende Juni) werden bis spätestens 25. April d. Js. an das Wohlfahrtsamt oder den Fürsorgearzt erbeten.

Ciegenhof, den 15. April 1925.

**Kreiswohlfahrtsamt.**

#### Nr. 1a. Instandsetzung der Wege.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, soweit es noch nicht geschehen ist, für Instandsetzung der öffentlichen Wege unverzüglich Sorge zu tragen. Insbesondere wird folgendes in Erinnerung gebracht:

1. Die Wege sollen eine Abrundung erhalten, so daß bei 8 m Breite die Mitte mindestens  $\frac{1}{3}$  m höher ist als der tiefste Wegerand. Die Wegeränder sind in Zwischenräumen von etwa 4 m mit Bäumen zu bepflanzen. Dichter stehende Bäume sind zu entfernen, damit die Wege austrocknen können. Auf der Innenseite des Weges sind die Bäume soweit auszuästen, daß die Zweige etwa 3 m über dem Wege bleiben.
3. Die beiderseitigen Gräben sind ordnungsmäßig zu räumen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Wegeböschungen nicht abgegraben werden.
4. Brücken und Durchlässe sind auszubessern, die Wegweiser zu ergänzen.

**Bis spätestens zum 10. 6. d. Js.** ist mir zu berichten, daß die Wege sich in gutem Zustande befinden.

Ciegenhof, den 8. April 1925.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses  
des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 2.

#### Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden an die rechtzeitige Revision der gewerblichen Anlagen erinnert. Die Revisionen sind einmal im Sommer und einmal im Winter vorzunehmen und dürfen in keinem Falle versäumt werden, da sonst die Katasterblätter nicht genügend vervollständigt werden können. Einer besonderen Anzeige, daß die Revisionen tatsächlich stattgefunden haben, bedarf es nicht.

Ciegenhof, den 9. April 1925.

**Der Landrat.**

Nr. 3.

#### Gewerbliche Anlagen.

Bei Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen entstehen oft dadurch Anzuträglichkeiten, daß die einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften nicht berücksichtigt werden. Die Berufsgenossenschaften erhalten von den Bauarbeiten, falls überhaupt, in der Regel erst nach deren Beendigung Kenntnis. Wenn dann von ihnen in der baulichen Ausführung ein Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften gefunden und dessen Abstellung gefordert wird, so berufen sich die Unternehmer meist darauf, daß die Bestimmungen der Faupolizeiordnung beachtet sind und weigern sich, kostspielige Änderungen vorzunehmen. Zur Vermeidung dieser Uebelstände sind die Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßt, daß sie bei Prüfung der Pläne vor Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen ihrerseits auf die einschlägigen Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften achten und in ihren Prüfungsbermerkungen auf diese hinweisen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften bei Erteilung der Bauerelaubnis zur Bedingung zu machen.

Ciegenhof, den 9. April 1925.

**Der Landrat.**

Nr. 3a.

#### Vermiſttenanzeige.

Die Ortsbehörden, Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, Nachforschungen nach der Minderjährigen Marta Kirſchen aus Ladefopp, die nach Mitteilung ihres Stiefvaters, Arbeiters Franz Gröning-Ladefopp, seit dem 3. d. Mts. verschwunden ist, anzustellen und mir im Ermittlungsfalle Nachricht zu geben.

#### Personalbeschreibung.

Alter: 12 Jahre

Kleidung: Manchesterkleid

Haar: blond, kraus

Fußbekleidung: unbekannt

Besondere Kennzeichen: auffallend rotes Gesicht.

Vor einigen Tagen ist die Kirſchen in Ciegenhof gesehen worden.

Ciegenhof, den 15. April 1925.

**Der Landrat.**

Nr. 4.

#### Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Franz Jakull, zuletzt in Warnau wohnhaft, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Ciegenhof, den 5. April 1925.

**Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder  
Berufsvormundschaft.**

Nr. 5.

#### Maul- und Klauenſeuche.

Das durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 7. März d. Js. wegen Maul- und Klauenſeuche gebildete Beobachtungsgebiet wird hiermit aufgehoben. Das Sperrgebiet, bestehend aus dem geschlossenen Dorf Schönsee, bleibt unverändert.

Ciegenhof, den 14. April 1925.

**Der Landrat.**

Nr. 5a.

#### Landjägerei.

Der Landjäger Müller-Kunzendorf ist vom 16. April bis einschl. 15. Juni 1925 zur Polizeischule-Danzig kommandiert.

Die dienstliche Vertretung für Müller wird hiermit wie folgt geregelt:

- 1.) **Landjäger Behnert.** Bis zur Verſetzung des Landjägers Dittmann nach Lieſau:  
Altminſterberg, Kunzendorf, Lieſau und Altweichfel.

Nach der Versetzung des Landjägers Dittmann nach Eiefau tritt Behnert die Ortschaften Eiefau, Kunzendorf und Altweichsel an Dittmann ab.

2.) **Landjäger a/Pr. Wolff:**  
Biefterfelde, Rentkau und Gr. Montau.  
Tiegenhof, den 15. April 1925.

**Der Landrat.**

Nr. 6.

**Personalien.**

Die Gemeindevorstehergeschäfte von Schönhorst führt bis auf weiteres der Schöffe, Rentier Peter Schulz in Schönhorst.  
Tiegenhof, den 8. April 1925.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Nr. 7.

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen/ das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

**Gesetz**

**zur Bekämpfung der Wohnungsnot. (Wohnungsbau-  
gesetz). Vom 27. 3. 1925.**

**Abschnitt I.**

**§ 1.**

Gesetzliche Miete.

1. Für sämtliche Gemeinden wird der Mietzins für Wohnräume für die Zeit vom 1. April 1925 ab auf 80 v. H. der Friedensmiete (vergl. § 2) als gesetzliche Miete festgesetzt.

2. Bei Läden, Geschäftsräumen, Büroräumen und Werkstätten, die mit Wohnungen in räumlichem Zusammenhang stehen und den mit ihnen im Zusammenhang stehenden Wohnungen selbst erhöht sich die gesetzliche Miete aus Absatz 1 um 25 v. H. der Friedensmiete.

3. Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten auch für Räume, welche der Ausübung von freien Berufen dienen, bei denen sich das Einkommen nach einer Taxe oder Gebührenordnung regelt.

4. Jeder Mieter ist zur Zahlung der gesetzlichen Miete verpflichtet, ohne daß es einer Zustimmung des zuständigen Mieteinigungsamts und ohne daß es einer Kündigung seitens des Vermieters bedarf.

5. Mit der gesetzlichen Miete gelten sämtliche Nebenkosten als abgegolten mit Ausnahme der Kosten

- a) für Lieferung von Leitungswasser,
- b) für Schaufensterversicherung.

Die Auseinandersetzung zwischen dem Vermieter und dem Mieter über die Kosten des Betriebes von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen richtet sich nach der Verordnung vom 28. Juni 1919, abgeändert durch die Staatsratsverordnung vom 19. August 1920 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 29. Dezember 1920 (Gesetzbl. 1921 S. 15).

**§ 2.**

Berechnung der Friedensmiete.

1. Als Friedensmiete im Sinne dieses Gesetzes gilt der gemeine Mietwert nach dem Stande vom 1. Juli 1914

2. Bei der Feststellung des gemeinen Mietwertes ist in der Regel von dem Mietzins auszugehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnenden Mietzeit vereinbart war nach Abzug der etwa in dieser Miete enthaltenen, im § 1 besonders aufgeführten Nebenkosten, insoweit nicht besondere Verhältnisse eine anderweitige Festsetzung berechtigt erscheinen lassen. Im Streit- oder Zweifelsfalle entscheidet über die Höhe des gemeinen Mietwertes nach dem Stande vom 1. Juli 1914 auf Antrag des Vermieters, des Mieters oder der Gemeindebehörde das zuständige Mieteinigungsamt, insonderheit in solchen Fällen, in denen eine Miete nicht vereinbart war oder Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1914 bezugsfertig geworden sind.

3. Die Umrechnung der Friedensmiete in die Danziger Guldenwährung erfolgt in der Weise, daß eine Goldmark = 1,25 Danziger Gulden zu setzen ist.

4. Der Senat kann nähere Bestimmungen über die Ermittlung und Festsetzung der Friedensmiete oder des gemeinen Mietwertes erlassen.

**§ 3.**

1. Der gesetzlichen Miete unterliegen nicht Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Gebäudeteile, die nach dem 1. Januar 1917 bezugsfertig geworden sind, es sei denn, daß diese Bauten mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln hergestellt sind (Zu vergl. § 7 Ziff. 8).

2. Mieter, welche auf Grund dieses Gesetzes zu erhöhten Mietzahlungen verpflichtet sind, können von etwaigen Untermietern eine angemessene Herauffezung der Untermiete von dem gleichen Zeitpunkt verlangen, sofern eine solche Herauffezung der Untermiete billig erscheint. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn ein Grundstückseigentümer Teile seiner eigenen Wohnung abvermietet hat. Im Streitfalle entscheidet das Mieteinigungsamt.

**Abschnitt II.**

**§ 4.**

Abgabe zum Wohnungsbau.

1. Die Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, eine Wohnungsbauabgabe nach nachfolgenden Vorschriften zu erheben.

2. Der Abgabe unterliegen alle Gebäude oder Gebäudeteile, die gemäß Abschnitt I § 1 dieses Gesetzes der Festsetzung der gesetzlichen Miete unterworfen sind.

**§ 5.**

1. Abgabepflichtig sind sämtliche Grundstückseigentümer, deren Gebäude oder Gebäudeteile der gesetzlichen Miete gemäß Abschnitt I § 1 dieses Gesetzes unterliegen oder im Falle einer Vermietung unterliegen würden.

2. § 2 dieses Gesetzes findet für die Festsetzung des steuerpflichtigen Betrages entsprechende Anwendung.

3. Steht der Ertrag eines der Abgabe nach § 4 unterliegenden Gebäudes oder Gebäudeteiles einem anderen als dem Grundstückseigentümer zu, so haftet dieser für die Abgabe, und zwar als Gesamtschuldner mit dem Grundstückseigentümer.

4. Soweit ein Abgabepflichtiger seinen Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht nachkommt, haftet für die Abgabe auch das Grundstück.

5. Hat der Abgabepflichtige bis zum Tage der Fälligkeit der Steuer die gesetzliche Miete nicht erhalten, so hat er der Steuerbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen, daß der Mieter trotz schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung der Miete nicht oder nicht in vollem Umfange nachgekommen ist.

6. Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Abgabepflichtige glaubhaft zu machen, daß er seiner Verpflichtung zur Mahnung nachgekommen ist.

7. In diesem Falle ist ein der Abgabe entsprechender Teil der Miete von dem in Verzug gekommenen Mieter im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Einreden aus dem Mietverhältnis kann der Mieter der Steuerbehörde gegenüber nicht geltend machen.

8. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der im Absatz 5 angegebenen Frist, so bleibt der Abgabepflichtige für die Abgabe haftbar.

**§ 6.**

1. Die Abgabe beträgt vom 1. April 1925 ab 20 v. H. der Friedensmiete (§ 2).

2. Die Abgabe ist bis zum 15. jeden Monats zu entrichten.

3. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung werden infolge eintretender Verpflichtungen der Grundstückseigentümer gegenüber den Hypothekengläubigern, die in dem § 1 festgesetzten Mieten gesetzlich neu geregelt.

## § 7.

1. Von der Abgabe sind die Eigentümer solcher Gebäude und Gebäudeteile befreit:

- a) die von der freien Stadt, den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke bestimmt sind,
- b) die zum öffentlichen Unterricht oder wissenschaftlichen Forschungszwecken oder zur Förderung der allgemeinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Bildung bestimmt sind und soweit diese Gebäude oder Gebäudeteile für diese bestimmten Zwecke benutzt werden,
- c) die religiösen Zwecken solcher Religionsgesellschaften dienen, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonst staatlich anerkannt sind,
- d) die als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzt werden,
- e) die zur Unterbringung von Arbeitern ihres Betriebes genutzt werden, wenn diese Räume den Arbeitern mietfrei überlassen werden.

2. Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Senat eine der zu Buchstabe a—e bezeichneten Voraussetzungen als vorliegend anerkannt hat.

3. Dienstwohnungen oder Privatwohnungen, die sich in den in Absatz 1 Buchstabe a—e aufgeführten Gebäuden befinden, unterliegen der Abgabe.

4. Die Eigentümer solcher Gebäude oder Gebäudeteile, die einem die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmen dienen, das auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird, können auf Antrag von der Abgabe befreit werden.

5. Ueber die Anträge entscheidet der Senat.

6. Eine Befreiung kann auf Anordnung des Senats auch in anderen ähnlichen Fällen erfolgen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

7. Die Gemeinden haben ferner von der Abgabe zu befreien die Eigentümer von Gebäuden und Gebäudeteilen, die bis zum 31. Dezember 1923 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln bezugsfertig hergerichtet sind, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Ausgleich der Geldentwertung hinsichtlich der vorbezeichneten Beihilfen erfolgt.

8. Von der Abgabe freizustellen sind auch alle nach dem 1. Januar 1924 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln hergestellten Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffenen Gebäudeteile. (§ 3).

9. Demjenigen, der aus eigenen Mitteln Wohnungen von 2—3 Zimmern nebst Zubehör hergestellt und diese an Danziger Wohnungsberechtigte abgibt, kann die Abgabe nach Abschnitt II, §§ 4 und 5 von der Bezugsfertigkeit der Wohnungen ab gerechnet, insoweit erlassen werden, daß ihm für jede dieser Wohnungen G 5000,— (wörtlich: fünftausend Gulden) auf die Abgabe angerechnet werden.

### Abschnitt III.

Verwendung der aufkommenden Geldmittel.

## § 8.

1. Von den aus diesem Gesetz sich ergebenden Einnahmen sind in erster Linie die Erhebungskosten, die jedoch nicht mehr als 4 v. H. betragen dürfen, in Abzug zu bringen.

2. Von den abzuführenden Abgabebeträgen behält der zur Abgabe Verpflichtete bei Abführung bis zum 15. des Fälligkeitsmonats einschließlich 2 v. H. Weitere 2 v. H. werden zur Deckung der Verwaltungskosten verwandt. Von dem hiernach verbleibenden Rest werden 80 v. H. den Gemeinden für Wohnungsbauzwecke belassen, weitere 10 v. H. verbleiben den Gemeinden mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese leistungsschwachen Personen als Mietbeihilfe zu gewähren sind. Werden diese

10 v. H. für diesen angegebenen Zweck nicht aufgebraucht so ist der Rest ebenfalls für Wohnungsbauzwecke zu verwenden.

3. Die restlichen 10 v. H. sind an den Senat abzuführen, der diese Beträge für Wohnungsbauzwecke oder für Mietbeihilfen in besonderen Fällen entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeinden zu verwenden hat. Eine Verwendung zum Bau von Dienstwohnungen soll nicht stattfinden.

## § 9.

1. Auf Antrag sind Mietbeihilfen Personen zu gewähren, die durch die Mietsteigerung in eine Notlage geraten sind, insbesondere:

1. Rentempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung,
2. Kriegsbeschädigten, Hinterbliebenen und sonstigen Militärrentnern, die Zusatzrenten zu ihren Versorgungsgebühren beziehen, sowie den Empfängern von laufenden Veteranenbeihilfen und Schwerkriegsbeschädigten, auch wenn sie keine Zusatzrenten beziehen,
3. den früheren Arbeitern der ehemaligen Reichs- und Staatsbetriebe, soweit sie laufend Unterstützung erhalten,
4. Personen, die nach dem Gesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 341) Kleinrentnerfürsorge erhalten, während der Dauer des Bezuges,
5. Arbeitslosen für die Dauer der Arbeitslosigkeit und solchen Personen, deren Einkommen nicht höher als die Arbeitslosenunterstützung ist,
6. verheirateten Personen

a) mit einem unterhaltsberechtigten Kinde bei einem monatlichen Einkommen unter 100 G. (einschl. Naturalbezüge),

b) mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 125 G. (einschl. Naturalbezüge),

c) mit drei unterhaltsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 150 G. (einschl. Naturalbezüge),

d) mit vier unterhaltsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 175 G. (einschl. Naturalbezüge),

e) mit fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 200 Gulden (einschl. Naturalbezüge).

2. Mietbeihilfen dürfen nur gewährt werden bei Wohnungen bis zu 2 Zimmern und Nebenräumen. In Ausnahmefällen kann auch eine Mietbeihilfe bei Dreizimmerwohnungen gewährt werden, wenn die Familienzahl des Mieters besonders groß ist.

## § 10.

1. Die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung der Wohnungswirtschaft und für Wohnungsbauzwecke dürfen ausschließlich nur zur Förderung der Schaffung neuer Klein- und Kleinwohnungen, zur Erhaltung bestehender Wohnungen, sowie zu Siedlungszwecken verwendet werden.

2. Wohnungs- und Siedlungsbauten dürfen mit Hilfe der obigen Mittel nur gefördert werden, wenn sie

a) nach genehmigten Plänen des Staates oder der Gemeinden ausgeführt werden und wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe staatlich oder gemeindlich festgesetzt oder genehmigt sind;

b) dauernd im Eigentum öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben oder wenn durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt ist, daß aus der Vermietung, der Verpachtung oder der Veräußerung kein übermäßiger Gewinn erzielt wird.

3. Einzelpersonen oder Siedlungsgenossenschaften, die in einer anderen Gemeinde, als in der sie ihren Wohnsitz haben, Wohnungs- oder Siedlungsbauten ausführen wollen, müssen Mittel zur Förderung dieser Bauten bei der Gemeinde beantragen, in der diese Bauten ausgeführt werden sollen. Wenn die der betreffenden Gemeinde zur Förderung der Wohnungswirtschaft überlassenen Mittel zu diesem Zwecke nicht ausreichen, hat sie sich wegen Ueberweisung weiterer Mittel mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen, in der die Antragsteller Wohnungen freimachen oder zur Verfügung stellen. Falls wegen der Ueberweisung der Mittel keine Einigung erzielt wird, entscheidet hierüber der Senat.

4. Der Senat hat hierzu nach Anhörung des Siedlungsausschusses besondere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

#### § 11.

Werden Mittel, die auf Grund dieses Gesetzes aufgebracht werden, nicht mehr zur Abstellung der Wohnungsnot benötigt, so kann die betreffende Gemeinde nach Zustimmung des Senats über diese Mittel in anderer Weise verfügen.

### Abchnitt IV.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 12.

Außer der Wohnungsbauabgabe nach Maßgabe dieses Gesetzes dürfen Miet- und Wohnungssteuern nicht erhoben werden. Auf Fremdensteuern (Herbergsteuern), in denen der Vermieter als steuerpflichtig bezeichnet wird, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

##### § 13.

1. Die in diesem Gesetze bezeichneten Abgaben werden in den Städten, sowie in den Gemeinden Oliva, Ohra, Praust und Emaus durch die Gemeinden, im übrigen durch die Kreisverbände zu Gunsten der Gemeinden veranlagt und erhoben.

2. Für das Verfahren bei der Veranlagung und Erhebung der Abgaben, sowie für die Rechtsmittel finden die Vorschriften des Steuergrundgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die veranlagende und erhebende Stelle als Steueramt im Sinne des Steuergrundgesetzes anzusehen ist.

##### § 14.

1. Die Hinterziehung der Abgabe kann mit einer Geldstrafe bis zum 20 fachen des hinterzogenen Betrages und mit Gefängnis oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft werden.

2. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und bei falschen Angaben gegenüber der Behörde kann der Abgabepflichtige mit einer Ordnungsstrafe bis zu 400 Gulden belegt werden.

##### § 15.

Die in diesem Gesetze bezeichnete Abgabe gilt nicht als Personalsteuer im Sinne des § 7, III, Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes.

##### § 16.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft und gilt bis zum 1. April 1928.

2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft die Gesetze über Abgabe zum Wohnungsbau vom 15. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 103), vom 23. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 253), vom 1. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 512) und vom 27. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 738), jedoch bleibt Artikel VII (§ 12a) des Gesetzes über Abgabe zum Wohnungsbau in der Fassung vom 27. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 740) bis zum 1. April 1928 mit der Maßgabe in Kraft, daß die auf Grund dieses Artikels VII (§ 12a) zu erhebenden Abgaben (Lohnsummensteuer) sich vom 1. Oktober 1926 ab auf 50 v. H. ermäßigen und vom 1. April 1928 ab gänzlich in Fortfall kommen.

#### § 17.

Für die Dauer der Anwendung dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen außer Kraft, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen: dieses gilt insbesondere für die Anordnung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Einführung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen vom 9. Dezember 1919 (Preuß. Gesetzamml. S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1920 (veröffentlicht im Gesetzblatt für die freie Stadt Danzig vom 5. Februar 1921 S. 9) und das Kündigungsnotgesetz für Wohnungen vom 3. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1011).

#### § 18.

Gemeinden, die kein eigenes Baugelände besitzen, haben das Recht, zum Bau von Wohnungen Baugelände gemäß Artikel II des Preussischen Wohnungsbaugesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzamml. S. 23) zu enteignen.

#### § 19.

Die näheren Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Danzig, den 27. März 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Leske.

### Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. März 1925 (Gesetzbl. S. 79).

Der Senat hat folgende Ausführungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz vom 27. März 1925 erlassen:

#### Artikel I.

Den Neubauten gemäß § 3 Absatz 1 des Wohnungsbaugesetzes sind gleichzustellen Gebäude oder Gebäudeteile, welche seitens der zuständigen Gemeinden von der Zwangsverteilungswirtschaft befreit worden sind und einer Höchstmietsmiete nach den bisherigen Bestimmungen nicht unterliegen.

Sind für solche Gebäude oder Gebäudeteile Ersatzbauten hergestellt worden, so treten diese an die Stelle der freigewordenen Gebäudeteile, d. h. sie unterliegen der gesetzlichen Mietsmiete im Sinne des § 1 des Wohnungsbaugesetzes.

#### Artikel II.

Die erforderlichen Anordnungen zur Erhebung der durch dieses Gesetz festgelegten Abgaben haben die Gemeindebehörden zu erlassen und zwar für die Stadtgemeinde Danzig der Senat (Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig), in den anderen Stadtgemeinden die Magistrate, in den Gemeinden Ohra, Oliva, Praust und Emaus die Gemeindevorstände, in den übrigen Gemeinden die Gemeindevorstände nach Zustimmung durch den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses, soweit die Kreis Ausschüsse für die letzteren Gemeinden die Anordnungen nicht selbst treffen.

Den Gemeindebehörden sind diese Anordnungen nur insoweit überlassen als nicht der Senat bereits hierüber Anordnungen erlassen hat oder in Zukunft noch erläßt.

Die Dienstaufsichtsbefugnisse der vorgeordneten Dienstbehörden werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Mit Rücksicht darauf, daß das Wohnungsbaugesetz erst am 28. März veröffentlicht werden konnte, sollen die Gemeinden die auf Grund des Gesetzes im Monat April 1925 zu entrichtenden Abgaben nicht vor dem 1. Mai 1925 zwangsweise betreiben.

#### Artikel III.

A. Von den abzuliefernden Abgaben darf der Abgabepflichtige 2 v. H. zurückbehalten, wenn er bis zum 15. jeden Monats die fälligen Abgaben in voller Höhe bezahlt, unabhängig davon, ob er die vollen Mieten bis zu diesem Zeitpunkt von seinen Mietern erhalten hat oder nicht.

Bei nicht rechtzeitiger und nicht voller Abführung der Abgaben bis zu dem angegebenen Zeitpunkt verbleiben diese 2 v. H. der zuständigen Steuerverwaltung mit Rücksicht auf die erhöhten Verwaltungskosten bei der zwangsweisen Eintreibung.

Weitere 2 v. H. von den entrichteten Abgaben erhalten die Veranlagungsbehörden für allgemeine Verwaltungskosten. Von den restlichen 96 v. H. der Gesamteinnahmen verbleiben den Gemeinden 10 v. H., also der zehnte Teil für Mietbeihilfen gemäß § 9.

Weitere 10 v. H., also wiederum der zehnte Teil der Gesamteinnahmen nach Abzug der zuerst aufgeführten 2+2 v. H., sind an den Senat bis zum Ende des Fälligkeitsmonats abzuführen zwecks Verwendung im Sinne des § 8 Absatz 8.

B. Die Bewilligung von Mietbeihilfen erfolgt durch die Gemeindebehörde.

Anträge auf Mietbeihilfen können nur Hauptmieter, nicht Untermieter stellen.

Bei der Bewilligung von Beihilfen ist im Einzelfalle zu prüfen, ob der Mieter durch die Erhöhung der Miete von 60 auf 80 v. H. in eine Notlage geraten ist. Es ist hierbei insbesondere zu prüfen, ob der Antragsteller den Mietunterschied allein zu tragen hat oder ob die betreffende Wohnung auch von anderen in Arbeit stehenden Personen mitbenutzt wird, sodaß auf den Antragsteller nur ein Teil der Miete entfällt.

Die Gewährung der Beihilfen erfolgt in der Weise, daß die Gemeindebehörde nach Eingang und Prüfung des Antrages den Antragstellern Gutscheine je nach der Notlage bis zur Höhe der Miedifferenz von 60 und 80 v. H. der Friedensmiete ausstellt. Die Mieter geben diese Gutscheine ihren Hausbesitzern als Teilbetrag der Miete in Zahlung. Die Hausbesitzer wiederum geben diese Gutscheine der Steuerverwaltung in Zahlung unter Anrechnung auf die zu entrichtenden Abgaben.

Die von den Gemeindebehörden auszustellenden Gutscheine müssen enthalten: 1. den Namen des Hausbesitzers, 2. den Namen des Mieters, 3. die Wohnung des Mieters, 4. den als Beihilfe gewährten Betrag.

Die Gemeindebehörden haben einen Voranschlag aufzustellen über die voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Abgaben und daraus zu errechnen, welcher Betrag für Mietbeihilfen zur Verfügung steht.

Die Beihilfen können auch gewährt werden Hausbesitzern für den auf ihre eigene Wohnung entfallenden Steueranteil, wenn die in § 9 vorgesehenen Voraussetzungen zutreffen.

Die Gemeinden sind berechtigt, das Verfahren bei der Gewährung von Mietbeihilfen in anderer Form zu gestalten, jedoch in denjenigen Gemeinden, in denen die Veranlagung und Erhebung der Abgabe durch die Kreisverbände erfolgt, nur nach Zustimmung oder auf Anordnung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses.

Sollte sich herausstellen, daß der den Gemeinden zur Verfügung stehende Betrag für Mietbeihilfe nicht ausreicht, so können die Gemeindebehörden einen ausführlich begründeten Antrag auf Gewährung eines besonderen Zuschusses an den Senat einreichen, welcher dann entscheidet, ob und in welcher Höhe ein Zuschuß gemäß § 8 Absatz 3 bewilligt werden kann.

Soweit der den Gemeinden zur Verfügung stehende Betrag für Mietbeihilfen von den Gemeinden nicht voll benötigt wird, ist dieser Restbetrag für den Wohnungsbau oder zur Erhaltung von alten Wohnungen zu verwenden.

C. (Nach Anhörung des Siedlungsausschusses des Volkstages gemäß § 10 des Wohnungsbaugesetzes.)

a) Förderung des Wohnungsbau es.

1. Die aus der Wohnungsbauabgabe aufkommenden öffentlichen Mittel sind von den Gemeindebehörden an Danziger Staatsangehörige bezw. Bauvereinigungen (im

Gemeindebezirk) als hypothekarisch gesicherte Baudarlehen zum Wohnungsbau oder als Hypotheken auf Grundstücke oder Erbbaurechte mit Wohnungen, die nach dem 1. 4. 1925 bezugsfertig werden, zu vergeben. Die Baupläne für diese Wohnungsbauten bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Gemeindebehörde.

2. Von den mit Baudarlehen zu errichtenden Wohnungen müssen mindestens 65 v. H. Kleinwohnungen, d. h. Wohnungen bis zu 70 qm Wohnfläche sein; als Norm gilt die Zweit-Zimmerwohnung mit Küche.

3. Die öffentlichen Mittel sind nur für Dauerwohnungen, die eine Bestandsdauer von mindestens 50 Jahren haben, zu verwenden. Für Notwohnungen, die durch Aus- oder Umbau vorhandener Baulichkeiten gewonnen werden und die den baupolizeilichen Bestimmungen nicht voll genügen, sowie für Werkwohnungen, die von Arbeitgebern für ihre Arbeitnehmer errichtet werden, werden öffentliche Mittel nicht gewährt.

4. Die Höhe des Darlehens oder der Hypothek soll den Betrag von 10 000 Gulden für eine Wohnung und 75 v. H. des Herstellungswertes (Geländepreis, Baukosten einschließlich Anliegerkosten) nicht überschreiten. Bei Wohnungen von weniger als 60 qm Wohnfläche kann über den Satz von 75 v. H. hinausgegangen werden. Im Höchtfalle darf das Darlehen oder die Hypothek bis zu 90 v. H. des Herstellungswertes betragen, der Betrag von 10 000 Gulden für eine Wohnung soll auch in diesem Falle nicht überschritten werden.

5. Als Bewerber um Baudarlehen oder Hypotheken kommen sowohl Bauvereinigungen, Bauvereine, Genossenschaften usw. als auch Einzelpersonen, wenn sie Heimstätten für den eigenen Wohnbedarf oder Mietwohnungen bauen, in Frage.

In erster Linie sollen Bewerber berücksichtigt werden, die sich zur Ausführung von Kleinwohnungen bis zu 70 qm Wohnfläche in geschlossener Bauweise bereit finden.

6. Die unter Zuhilfenahme öffentlicher Mittel erbauten Wohnungen dürfen nur an Danziger Staatsangehörige vergeben werden, deren Anrecht auf Zuweisung einer Wohnung durch das zuständige Wohnungsamt anerkannt wird oder die eine durch das Wohnungsamt zu besetzende Wohnung freimachen.

7. Baudarlehen aus öffentlichen Mitteln werden, sofern eine Sicherungshypothek eingetragen ist, bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens, jedoch längstens 9 Monate vom Tage der ersten Zahlung ab, unverzinslich gewährt und in Teilbeträgen dem Fortschreiten des Bauvorhabens entsprechend, in barem Gelde oder in Form von Baustoffen geleistet. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens bezw. nach Ablauf der 9 monatlichen Frist ist eine Hypothek auf 6 Jahre zu bestellen. Die Hypothek ist mit 2 v. H. zu verzinsen und in den ersten 3 Jahren mit 1 v. H., in den weiteren 3 Jahren mit 2 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Nach 6 Jahren soll die Hypothek verlängert werden, wenn eine zeitgemäße Verzinsung und Tilgung vereinbart ist. Zinsen und Tilgungsbeträge sind in vierteljährlichen Nachschußraten zu zahlen.

8. Rückfließende Darlehen und Hypotheken, sowie Zinsen und Tilgungsbeträge sind dem Wohnungsbaufonds zuzuführen und mit den aufkommenden Mitteln nach Maßgabe der Bestimmungen erneut zu verwenden.

9. Die Bewerber um Baudarlehen oder Hypotheken haben folgende Verpflichtung einzugehen:

- a) Die Wohnungen sind mit möglichster Beschleunigung herzustellen, sodaß sie längstens innerhalb eines Jahres nach dem Baubeginn bezw. nach der ersten Darlehnsteilzahlung bezogen werden können.
- b) Der das Darlehn übersteigende Teil der Herstellungskosten ist vor der ersten Darlehnsteilzahlung nachzuweisen und sicherzustellen. Er ist im Verhältnis zu den Darlehnszahlungen zum Bau zu verwenden.

- c) Die bauliche Instandsetzung der fertigen Gebäude ist zu gewährleisten.
- d) Die Gebäude sind zum vollen Zeitwert gegen Feuer zu versichern. Der Gemeindebehörde ist ein Hypothekensicherungschein zu beschaffen.
- e) Aus der Vermietung, Verpachtung oder der Veräußerung der Wohnungen darf kein übermäßiger Gewinn erzielt werden.
- f) Die Wohnungen müssen mindestens 20 Jahre lang ununterbrochen für Wohnzwecke bestehen bleiben.
- g) Grundbuchlich ist für die Gemeinde ein Verkaufsrecht für alle Vorkaufsfälle sowie eine persönliche Dienstbarkeit über die Beschränkung der Wohnungsbenutzung und Vergebung zu sichern.
- h) Mit dem Ränge hinter der vorstehend genannten grundbuchlichen Sicherung ist die Sicherungshöchstbetragshypothek für das Baudarlehen bezw. die Kündigungshypothek zu Gunsten der Gemeinden einzutragen und zwar unter der Bedingung, daß das Darlehen bezw. die Hypothek zur sofortigen Rückzahlung fällig wird, falls

1. ohneschriftliche Zustimmung der Gemeindebehörde das Grundstück bezw. das Erbbaurecht veräußert wird,
2. der genehmigte Bauplan nicht eingehalten wird oder
3. die vorgenannten Verpflichtungen zu a—h nicht erfüllt werden.

10. für die von den Bewerbern um öffentliche Mittel an anderer Stelle aufgebrachten Gelder kann Vorrang vor der Sicherungs- oder Tilgungshypothek der Gemeinde eingeräumt werden, mit der Maßgabe, daß das Baudarlehen oder die Tilgungshypothek innerhalb 90 v. H. des Wertes des Grundstückes bezw. des Erbbaurechtes zu stehen kommt.

Bei Wohnungen von weniger als 60 qm Wohnfläche kann das Baudarlehen bezw. die Tilgungshypothek bis an die Grenze des Wertes des Grundstückes bezw. des Erbbaurechtes rücken.

11. Das erhaltene Baudarlehen bezw. die Hypothek kann jederzeit auch in Teilbeträgen zurückgezahlt werden. Die Darlehnsnehmer bezw. die belasteten Grundstücke sind nach Rückzahlung der Hypothek von den unter Ziffer 9 unter a—h aufgeführten Verpflichtungen zu befreien, jedoch frühestens ein Jahr nach der erfolgten Rückzahlung und auch nur dann, wenn die Zinsen seit dem Empfangstage des Darlehns zum jeweiligen Diskontsatz der Bank von Danzig berechnet und die Restzinsen nachgezahlt worden sind.

12. Anträge auf Gewährung von Baudarlehen oder Hypotheken sind an die Gemeindebehörde zu richten.

Dem Antrage sind Bauzeichnungen, Kostenschlag, Angaben über den Bauplan, über die Bauausführung, Bauleitung und über die sonstige Geldbeschaffung beizugeben. Der erforderliche Darlehnsbetrag ist anzugeben.

13. Der Senat der freien Stadt Danzig kann von den Gemeinden die Antragsunterlagen verlangen und Nachprüfungen über die Befolgung der Ausführungsbestimmungen vornehmen.

14. Die dem Senat gemäß § 8 Absatz 3 des Wohnungsbaugesetzes zufließenden Mittel sollen vorwiegend dazu dienen, den Wohnungsbau in solchen Gebieten zu fördern, in denen der Wohnungsbedarf stärker ist als in anderen Bezirken oder in denen sich die aufkommenden Mittel als zu gering zur wirksamen Linderung der Wohnungsnot erweisen.

#### b) Erhaltung des alten Wohnungsbestandes.

Für die Instandsetzung von Wohngebäuden können von den Gemeindebehörden auf Grund prüfungsfähiger Kostenschläge kündbare Darlehen aus dem Aufkommen der Wohnungsbauabgabe gewährt werden. Die Darlehnsbeträge sind in der Regel zu einem Zinssatz von 5 v. H.

zu verzinsen, in 1—3 Jahren zurückzuzahlen und durch Eintragung einer Sicherungshypothek zu Gunsten der Gemeinde zu sichern.

#### Artikel IV.

Die auf Grund der Lohnsummensteuer (Artikel VII, § 12 a des Gesetzes über Abgabe zum Wohnungsbau in der Fassung vom 27. Juni 1925 in Verbindung mit § 10 des Wohnungsbaugesetzes) aufkommenden Mittel sind in der gleichen Weise zu verteilen und zu verwenden wie die Mittel, welche auf Grund des Wohnungsbaugesetzes auskommen.

Danzig, den 3. April 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. S a h m .

Dr.=Ing. L e s t e

#### Betrifft Wohnungsbauabgabe.

Durch das nachstehend nebst den Ausführungsbestimmungen abgedruckte Gesetz zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. 3. 1925 (Gesetzblatt Seite 79) ist vom 1. 4. 1925 ab

- a) die **gesetzliche Höchstmiets auf 80 bezw. 105 v. H. der Friedensmiets** festgesetzt und
- b) bestimmt worden, daß sämtliche Grundstückseigentümer, soweit ihre Gebäude oder Gebäudeteile der gesetzlichen Miets unterliegen, oder im Falle einer Vermietung unterliegen würden, verpflichtet sind, allmonatlich bis zum 15. des jeweiligen Monats eine **Wohnungsbauabgabe** in Höhe von 20% der Friedensmieten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Die Wohnungsbauabgabe fließt, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt, den Gemeinden zur Förderung des Wohnungsbaues zu. Die Veranlagung und Erhebung der Abgabe geschieht durch den Kreisauschuß unter Mitwirkung der Ortsbehörden.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist unverzüglich vorzugehen. Zu diesem Zwecke wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, das Gesetz nebst Ausführungsbestimmungen **sofort** ortsüblich bekannt zu machen und sich selbst mit dem Inhalt eingehend vertraut zu machen.
2. Den Herren Ortsvorstehern werden in den nächsten Tagen Formulare zum Mietverzeichnis zugehen, die sie **so gleich** an sämtliche Hausbesitzer zur Ausfüllung verteilen, nach Ausfüllung wieder einsammeln und **bis spätestens zum 27. 4. d. Js.** hierher zurücksenden wollen. Um zeitraubende Rückfragen zu ersparen, sind die Verzeichnisse vor ihrer Herfsendung daraufhin durchzusehen, ob die aufgeführten Wohnungen abgabepflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind und ob sämtliche Spalten ordnungsmäßig und vollständig ausgefüllt sind. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die Dervollständigung zu veranlassen.

**Die Wohnungsbauabgabe für den Monat April 1925** ist vorläufig vom Steuerpflichtigen selbst nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

- a) bei vermieteten Wohnräumen beträgt die Abgabe des Grundstückseigentümers den vierten Teil der ihm von dem Mieter geschuldeten Leistung (80% der Friedensmiets),
- b) bei vermieteten Räumen, Geschäftsräumen, Büroräumen und Werkstätten, die mit Wohnungen in räumlichem Zusammenhange stehen und den mit ihnen im Zusammenhange stehenden Wohnungen, sowie bei vermieteten Räumen, welche der Ausübung eines Berufes dienen, bei denen sich das Einkommen nach einer besonderen Tage oder Gebührenordnung richtet (Arztwohnungen usw.) beträgt die Abgabe 20% der Friedensmiets, also bei einem Anspruch in Höhe von 105% der Friedensmiets ungefähr den fünften Teil der vom Mieter geschuldeten Leistung.

- c) bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die der Grundstückseigentümer selbst bewohnt oder in der unter b) aufgeführten Weise selbst benutzt, ist die Friedensmiete, soweit sie nicht bekannt ist, vom Abgabepflichtigen vorläufig unter Berücksichtigung der Friedensmiete für gleichartige vermietete Räume auf dem gleichen oder einem gleichwertigen Grundstück zu ermitteln.
4. Die Erhebung der Abgabe kommt nicht in Frage
- a) bei gewerblich genutzten Räumen, soweit sie nicht unter 3 b) aufgeführt sind,
  - b) bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die nach dem 1. 1. 1917 bezugsfertig geworden sind, mit Ausnahme der Gebäude usw., die in der Zeit vom 1. 1. 1917 bis 31. 12. 1925 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln hergestellt sind,
  - c) bei den im § 7 Ziffer 1 a bis d des Gesetzes aufgeführten Gebäuden, die öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
  - d) bei den im § 7 Ziffer 1 e aufgeführten Wohnungen, zu denen insbesondere auch die **Instwohnungen** gehören.
5. Die gemäß Ziffer 3 errechnete Wohnungsbauabgabe für Monat April ist **bis zum 25. 4. d. Js.** an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei pünktlicher Zahlung der gesamten Abgabe bis zum 25. 4. einschließlich (in den folgenden Monaten bis zum 15. j. Mts.) können die Steuerpflichtigen 2% des errechneten Betrages in Abzug bringen.
6. Grundstückseigentümer, die von ihren Mietern bis zum 25. 4. d. Js. die geschuldete Miete für April nicht oder nicht vollständig erhalten haben, haben der Ortsbehörde hierüber innerhalb 1 Woche Anzeige zu erstatten. Auf Grund dieser Anzeige der Hauseigentümer haben die Ortsvorsteher unverzüglich die rückständige Wohnungsbauabgabe (**nur diese, nicht die ganze Miete**) von den betreffenden Mietern im Verwaltungszwangungsverfahren einzuziehen. Erstattet der Hauseigentümer eine solche Anzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht, dann bleibt er für die Abgabe haftbar und ist letztere alsdann von ihm im Verwaltungszwangungsverfahren einzuziehen.
7. Bestimmungen über die Abrechnung der gemäß Vorstehenden geleisteten vorläufigen Zahlungen bleiben vorbehalten.
8. Die Verteilung der aufkommenden Wohnungsbauabgabe regelt sich im einzelnen wie folgt:
- a) 2 v. H. der Wohnungsbauabgabe darf der Hauseigentümer zurückbehalten, wenn er die Abgabe für **sämtliche Wohnungen bis zum 25. 4. d. Js.** (für die folgenden Monate stets bis zum 15. des betreffenden Monats) **voll** an die Gemeindekasse abführt. Im andern Falle fließen diese 2 v. H. der Gemeinde mit Rücksicht auf die erhöhten Verwaltungskosten bei der zwangsweisen Eintreibung zu.
  - b) Weitere 2 v. H. der ganzen Wohnungsbauabgabe erhält der Kreis für seine Verwaltungskosten. Diese 2% sind für Monat April **bis spätestens zum 2. Mai d. Js.** (in den folgenden Monaten stets bis zum 20. des betreffenden Monats) auf das Konto Nr. 612 bei der Kreissparkasse in Tiegenhof zu überweisen.
  - c) Von dem alsdann verbleibenden Betrage der Wohnungsbauabgabe (also von 96% der Gesamteinnahmen) steht dem Staat gemäß Abschnitt III § 8 Ziffer 3 des Gesetzes der zehnte Teil zu. Der sich hiernach für den Staat ergebende Betrag ist ebenfalls zu dem vor zu b) angegebenen Termin an die Kreissparkasse in Tiegenhof auf Konto Nr. 612 zu überweisen.
  - d) Ein gleich hoher Betrag wie vor zu c) ist von den Gemeinden zur Gewährung von Mietbeihilfen auszuwerfen. Das nähere hierüber siehe die nachstehende Ziffer 10.

- e) Die übrigen aus der Wohnungsbauabgabe auffommenden Mittel sind von den Gemeinden ausschließlich für Wohnungsbauzwecke gemäß den darüber im Gesetz getroffenen Bestimmungen zu verwenden.
9. Ueber die Gesamteinnahme und Ausgabe aus der Wohnungsbauabgabe ist von den Gemeinden besonders Buch zu führen. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten.
10. Nach § 9 des Gesetzes erhalten leistungsschwache Personen, die durch die Mietsteigerung in eine Notlage geraten, **auf Antrag** Mietbeihilfen in voller oder teilweiser Höhe der durch das Gesetz eintretenden Mietsteigerung. Die Gewährung dieser Mietbeihilfen ist Sache der Gemeindebehörden. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in Artikel III Abschnitt B der Ausführungsbestimmungen näher erläutert.
- Die in einer Gemeinde gewährten Mietbeihilfen dürfen insgesamt den nach Ziffer 8 unter d) dieser Verfügung ausgeworfenen Betrag nicht übersteigen. Soweit der für Mietbeihilfen zur Verfügung stehende Betrag nicht voll benötigt wird, ist der verbleibende Restbetrag ebenfalls für Wohnungsbauzwecke zu verwenden.

Die Gewährung der Mietbeihilfen erfolgt, wie in der Ausführungsanweisung näher erläutert, durch Ausstellung von Gutscheinen. Für die Gutscheine wird hiermit folgendes Muster vorgeschrieben:

Gemeinde- (Guts-)Bezirk

Gutschein über eine Mietbeihilfe für Monat 1925.

1. Name des Hausbesitzers :
2. Name des Mieters :
3. Wohnung des Mieters :
4. Betrag der gewährten Mietbeihilfe: ..... G..... P

in Worten: \_\_\_\_\_ den 1925.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

(Siegel) Unterschrift.

Die Mieter geben diesen Gutschein ihrem Hausbesitzer als Teilbetrag der Miete in Zahlung. Die Hausbesitzer wiederum geben die Gutscheine der Gemeindebehörde in Zahlung in Anrechnung auf die zu entrichtende Abgabe. Die Gutscheine, die sonach den Wert baren Geldes haben, sind von den Ortsvorstehern sorgfältig aufzubewahren.

11. Gleichzeitig mit der Einsendung der Mietverzeichnisse (Ziffer 2 dieser Bekanntmachung), **also bis spätestens zum 27. April d. Js.** ist hierher zu berichten, welche Gebäude oder Gebäudeteile der zu Ziffer 4 angeführten Art vorhanden sind. Zu a) bis c) sind die betreffenden Gebäude einzeln genau aufzuführen und zwar ist insbesondere anzugeben:
1. Name, Stand, Wohnort des Eigentümers und gegebenenfalls auch des Mieters,
  11. Zweck, dem das Gebäude dient.
- Zu d) der Ziffer 4 (Instwohnungen usw.) genügt die summarische Angabe der Zahl der in der Ortschaft insgesamt vorhandenen Wohnungen dieser Art.
12. Sofern die Herren Ortsvorsteher über einzelne Punkte in bezug auf die Ausführung des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen sich noch im Unklaren befinden sollten, können sie im Büro des Kreis Ausschusses (Kreishaus Zimmer Nr. 21) mündlich Auskunft einholen. Tiegenhof, den 14. April 1925.

**Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.**

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Lesestoffe.

Den Herren Schulleitern und Lehrern gebe ich bekannt, daß als Lesestoff für das 5.—8. Schuljahr die Belz'schen Lesebogen Nr. 7, 13, 18, 22 a+b, 26, 27 a, 30 a+b, 31, 32, 33, 37, 38, 40 und 42 zur Einführung bestimmt sind. Diese Bogen werden mit einer

Mappe geliefert. Durch einen Sammelbezug wird die Anschaffung verbilligt. Die Herren Schulleiter bezw. Lehrer wollen mir bis spätestens 21. April berichten, wieviel solcher **zusammengestellten Lesebücher** sie benötigen. Die Bestellung und Lieferung erfolgt dann durch eine hiesige Buchhandlung.

Liegenhof, den 10. April 1925.

**Der Kreisschulrat.**  
Weidemann.

# Sichtspiele Neuteich

„Deutsches Haus“

Der hervorragende Spielplan!!!

**Sonntag, den 19. April**

nachm. 5 Uhr u. abends 8 Uhr

**Montag, den 20. April**

8 Uhr abends



# Niniche

Ein eleganter Gesellschaftsfilm in 7 Akte.  
Hauptrolle: **Ossie Oswalda.**

Dazu

**Die Hilfstruppen der Liebe**

Der film v. Frauen und Moden.

Modische Leitung: **Elfa Herzog.**

Kleider u. Möbel: **Hermann Gerson, Berlin.**

Außerdem

**Bitte, verhaften Sie mich!!!**

Groteske in 2 Akten.

Mit **Monty Banko** in der Hauptrolle.

Eintrittspreise: 1. Platz 1,—, Sperrsitz 1,50, Parkett 2,—, Loge 2,50. Kasseneröffnung 1/2 Std. vor Beginn.

**Inferieren bringt Gewinn!**

In **Neuteich** im Hotel Deutsches Haus findet statt  
**Dienstag, den 21. April 1925, abends 8 Uhr, ein**  
**Vortrag mit Film u. Lichtbildern**

von Kapitänleutnant a. D.

**Hellmuth von Mücke:**

**Die Kriegsfahrt des Landungszugs**

**S. M. S. „Emden“.**

Eintritt: 6 1,—, 2,—, 3,—, Schüler 60 P.

Vorverkauf bei **R. Pech.**



**Scotts Emulsion**  
ausgezeichnetes Kinder-  
Kräftigungsmittel. Lang  
erprobt und stets bewährt  
in allen Kulturstaaten.  
In Apotheken und Droge-  
rien erhältlich.

**Bürgerverein Liegenhof, Ortsgruppe des Deutschen**  
**Heimathundes Danzig.**

**Montag, den 20. April d. Js., abends 8 Uhr**  
im Saale des Deutschen Hauses hieselbst

## Vortrag

des Herrn Kapitänleutnant von Mücke über  
**die Kriegsfahrt des Landungszuges S. M.**  
**S. Emden-Atessa.**

**Vortrag, Lichtbilder, Film.**

Eintrittspreis: 2,— Gulden, Galerie für Schüler 1,— Gulden.  
Um 8 Uhr werden die Saaltüren geschlossen. Kasseneröffnung  
7 Uhr. Rauchen verboten.

## Lehrling

mit guten Schulkenntnis-  
sen für mein Kolonial-  
warengeschäft sucht

**M. Kilian,**  
**Neuteich.**

Streu dauernd auf mei-  
nen Feldern

† **Sißweizen** †

**Erich Ebeling**  
Gutsb. Kunzendorf.

## Buchbinderarbeiten

werden schnellstens in unserer Buchbinderei  
ausgeführt.

**Buchdruckerei R. Pech & Richert**  
**Neuteich.**